ZBB 2013, 141

HGB § 161

Auskunftsanspruch des mittelbar an Publikumsgesellschaft beteiligten „Quasi-Gesellschafters“ über Mitgesellschafter

BGH, Urt. v. 05.02.2013 – II ZR 134/11 (OLG München), ZIP 2013, 570 +

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Anleger, der sich mittelbar über eine Treuhänderin an einer Publikumsgesellschaft (hier: in der Form einer GmbH & Co. KG) beteiligt hat, hat gegen die Gesellschaft und die geschäftsführende Gesellschafterin einen Anspruch darauf, dass ihm die Namen und die Anschriften der (anderen) mittelbar und unmittelbar beteiligten Anleger mitgeteilt werden, wenn er nach den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Verzahnung des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages, im Innenverhältnis der Gesellschafter un-

tereinander und zur Gesellschaft die einem unmittelbaren Gesellschafter entsprechende Rechtsstellung erlangt hat.

2. Das Auskunftsrecht kann weder durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag noch durch eine Regelung im Treuhandvertrag ausgeschlossen werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG